

HAUSORDNUNG

Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin

Vorwort

Die Schule ist eine öffentliche Einrichtung. Für die Zeit des Schulbesuches übernimmt sie die Aufsichtspflicht über die ihr anvertrauten Kinder. Sie muss also neben ihrer Hauptaufgabe des Unterrichtens und Erziehens für die Beaufsichtigung und den Schutz der Schüler sorgen. Die Hausordnung soll im Interesse Aller Folgendes vermeiden helfen:

- Unfälle
- Sachbeschädigung und Diebstahl
- Störung des Schulbetriebes

Zur Vermeidung von Unfällen

1. Verlasse nie ohne ausdrückliche Erlaubnis während der Schulzeit, d.h. auch während der Pausen und der Aufsichtszeit, den Schulhof bzw. das Schulgelände!
Voraussetzung für die Erlaubnis durch eine Lehrkraft ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern. Wenn dich jemand vom Schulhof abholt, kommt er bis auf den Schulhof und informiert den Aufsichtshabenden. Denke daran, dass die Lehrer während der Schulzeit für dich die Verantwortung tragen!
2. Benutze den Haupteingang des Grundschulgebäudes!
3. In dem Schulgebäude wird nicht gelaufen! Tobe nicht in den Klassenräumen!
4. Die Unterrichtsstunden und Pausen sind nach folgendem Zeitplan geordnet:

1. Stunde	8.00 – 8.45 Uhr
	10 Min. Pause
2. Stunde	8.55 – 9.40 Uhr
	20 Min. Pause
3. Stunde	10.00 – 10.45 Uhr
	10 Min. Pause
4. Stunde	10.55 – 11.40 Uhr
	25 Min. Pause
5. Stunde	12.05 – 12.50 Uhr
	10 Min. Pause
6. Stunde	13.00 – 13.45 Uhr
5. In den kleinen Pausen bleibst du im Klassenraum. Alle Schüler benutzen die Toiletten auf dem jeweiligen Flur, wo sich die Klassenräume befinden. Nach dem Toilettengang spüle und wasche dir die Hände gründlich, um Krankheiten zu vermeiden. Auf den Toiletten wird nicht getobt. Du darfst in allen Pausen essen und trinken. Du darfst auch im Unterricht trinken.
6. Ballspiele und andere Spiele sind während der Aufsichtszeit und in den großen Pausen erlaubt. Bleibe in Sicht- und Hörweite der Aufsicht! Folge den Anweisungen der Ordnungsschüler! Passt auf eure Klassenspielgeräte auf!

HAUSORDNUNG

Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin

7. Wir tolerieren keinerlei Gewalt. Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden.
 - Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen, z.B. Messer, Werkzeuge, Glasflaschen, Feuerzeuge, Reizstoffsprühgeräte, Stöcke o.ä., außer wenn diese für Unterrichtszwecke benötigt werden.
8. Konflikte versuchen wir in Gesprächen zu klären. Wir schauen uns dabei an und hören einander zu. Gelingt es Schülern nicht, ein Problem allein zu lösen, können sie Hilfe bei den Aufsichtsschülern oder den Erwachsenen suchen.
9. Dosen- und Flaschenschießen, sowie das Werfen mit Schneebällen, Kastanien, Tannenzapfen und Steinen ist nicht erlaubt. Schlittern ist für alle eine große Unfallgefahr, **unterlasse** es!
10. Befolge stets den Anweisungen des Lehrers und der Aufsichtsschüler und halte dich an die Belehrungen.

Zur Vermeidung von Sachbeschädigung und Diebstahl

1. Das Schulgebäude mit all seinen Einrichtungsgegenständen solltest du in gutem Zustand und sauber halten, denn es gehört uns allen. Dies gilt besonders für die Toiletten. Suche sie nur auf, wenn es nötig ist! Sicher möchtest du sie immer sauber und ordentlich vorfinden, deshalb Sorge auch du hier für Ordnung und Sauberkeit. Schließe beim Verlassen die Türen!
2. Benutze die Abfallbehälter im Gebäude und auf dem Schulhof!
Achte im Klassenraum auf die Mülltrennung!
3. In den großen Pausen gehst du zur Entspannung zum Spielen oder zum Essen auf unseren Schulhof! Benutze nur die vorgegebenen Flächen! Vermeide Unfälle an den Spielgeräten! Die Klassenräume im Grundschulgebäude bleiben verschlossen.
4. Wird durch deine Schuld Schuleigentum mutwillig beschädigt, müssen deine Eltern den Schaden ersetzen.
5. Die Schule leiht Bücher und andere Lehrmittel aus. Gehe damit schonend um, weil nach dir noch andere Kinder sie benutzen! Um jedes Buch gehört ein Schutzumschlag. Schreibe in die Bücher nichts hinein und beschmutze sie nicht! Beschädigte oder verlorene Lernmittel müssen von deinen Eltern anteilmäßig ersetzt werden!

HAUSORDNUNG

Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin

6. Achte besonders auf deine Sportsachen und Kleidungsstücke, auch an der Bushaltestelle und im Bus! Wertvolle Gegenstände gehören nicht in die Schule! Ein Handy bleibt während des Unterrichtstages ausgeschaltet. Es ist nur im Notfall zu benutzen. Wir übernehmen keine Haftung!
7. Für die Sicherheit deines Fahrrades bist du selbst verantwortlich! Schließe es an! Die Eltern geben eine schriftliche Erlaubnis an die Schule, wenn der Schüler mit dem Fahrrad zur Schule fahren darf.
8. Ranzen werden während der Aufsichtszeiten ordentlich im R5 abgestellt. Nicht auf dem Flur!

Zur Vermeidung von Störungen des Schulbetriebes

1. Alle Kinder sind spätestens 7.45 Uhr in der Schule (ausgenommen Kinder, deren Busankunft später erfolgt).
2. Halte Ruhe und Ordnung, wenn du das Schulhaus und Unterrichtsräume betrittst!
3. Begib dich nach dem Klingelzeichen ruhig und ordentlich auf den Schulhof bzw. nach den großen Pausen ins Schulhaus.
4. Bereite dich vor jeder Stunde auf den Unterricht vor!
5. Auf dem gesamten Schulgelände und an der Bushaltestelle besteht Rauchverbot. Dieser Bereich ist eine tierfreie Zone.
6. Benutze nur die Bushaltestelle an der Schule, wenn du zum Unterricht kommst und nach Unterrichtsschluss nach Hause fährst.
7. Die Essenversorgung und außerunterrichtliche Angebote gehören nicht zum Schulbetrieb.

18.8.2020

Datum



Vorsitzender Schulkonferenz



Schulleitung

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte an der Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin

Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule.

§1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

§2 Umgang und Nutzung

(1) Umgang mit privaten Smartphones

Die Nutzung privater Smartphones ist während des gesamten Schulbetriebs – also im Unterricht, in Pausen sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes – grundsätzlich nicht gestattet.

Es wird empfohlen, Ausnahmen, etwa bei dringendem Kontakt zur Familie, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs oder aus gesundheitlichen Gründen, klar zu definieren und transparent zu regeln.

(2) Nutzung schulisch administrierter Tablets/Laptops

Die Nutzung schulisch administrierter Tablets und Laptops wird – altersgemäß und gezielt – in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft für konkreten Lernsituationen empfohlen (z. B. Lese- oder Sprachlern-Apps).

Die Verwendung privater, nicht administrierter Geräte, ist grundsätzlich nicht gestattet.

§3 Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.

§4 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ist untersagt.

(2) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§5 Leistungsnachweise

(1) Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Geräts während einer Leistungserhebung gilt als Täuschungsversuch.

(2) Der Einsatz digitaler Geräte der Schule oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

§6 Künstliche Intelligenz (KI)

(1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

(2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

§10 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen.

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Diese Ordnung wird bis zum 07.11.2025 in allen Klassen vorgestellt. Sie ist in der Schulordnung, auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude sichtbar zu machen.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen schriftlich informiert.

Inkrafttreten und Aktualisierung

Die Nutzungsordnung tritt am 15.10.2025 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft.

Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Grundschule „Zum Wasserturm“ Neverin

Neverin, 15.10.2025



Schulleitung



Vorsitzende der Schulkonferenz